



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
20.11.2021 – Nr. 15/24

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Siegbach

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Siegbach für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915), hat die Gemeindevertretung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.046.176 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.923.381 EUR
mit einem Saldo von	122.795 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	122.795 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	533.430 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	102.211 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	182.250 EUR
mit einem Saldo von	- 80.039 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungs-	

tätigkeit auf	442.662 EUR
mit einem Saldo von	-442.662 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	10.729 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2021 keine veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbe-

stimmte Begriffe und Beitragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft.

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten als:

1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5% des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

2.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß §100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 150.000 Euro als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

Siegbach, den 18. Februar 2021

Der Gemeindevorstand

gez. Eckehard Förster

Staatsbeauftragter Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Siegbach

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Mobilität

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: 12. Oktober 2021

Unser Zeichen: 15.1 – FA – 221.2 (532019)

Anspruchspartner: Frau Schaffner

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Siegbach die

Genehmigung

a. des Höchstbetrags der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal 100.000 Euro (in Worten: Hunderttausend Euro).

Die Haushaltssatzung 2021 beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist gem. § 105 HGO mit folgender Auflage verbunden.

Auflagen:

1. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs.3 HGO der Gemeindevertretung in geeigneter Form bekannt zu machen. Darüber hinaus ist auch eine öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auflagen) erforderlich. Ich bitte um Vorlage der Nachweise dazu bis zum 15. November 2021.

2. Aufgrund des bestehenden Aufstellungsrückstaus bei den Jahresabschlüssen sind die Aufstellungsbeschlüsse für die Abschlüsse der Jahre 2018, 2019 und 2020 wie folgt vorzulegen:

a. Jahresabschluss 2018 bis zum 10. Dezember 2021

b. Jahresabschluss 2019 bis zum 20. Februar 2022

c. Jahresabschluss 2020 bis zum 25. April 2022.

Ich mache bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf aufmerksam, dass eine mögliche Genehmigung des Haushalts 2022 bis zum 30. April 2022 die Vorlage der Aufstellungsbeschlüsse für die Jahre 2018 bis 2020 erforderlich macht. Soweit dies zeitlich nicht gelingen sollte, muss sogar der Aufstellungsbeschluss für das Jahr 2021 dann noch abgewartet werden.

3. Zum 15. eines jeden Monats erwarte ich einen schriftlichen Sachstandsbericht über den Fortgang bei der Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse.

4. Bis zum 15. November 2021 bitte ich zudem über eine Information über den Stand der Liquidität zum Stichtag 30. September 2021 (mit möglicher Inanspruchnahme der Liquiditätskredite) sowie um Informationen über den Stand der Inanspruchnahme bei den Investitionskreditermächtigungen des Jahres 2019. Auch erwarte ich bis zum 15. November 2021 auch den Bericht gemäß § 28 GemHVO zum Haushaltsvollzug 2021 und nehme insofern auf mein noch unerledigtes Schreiben vom 31. August 2021 nochmals Bezug.

5. Bis zum 31. Januar 2022 bitte ich Sie mir ergänzende Informationen zum Stand der Liquidität zum Stichtag 31. Dezember 2021 im Sinne der Vorgaben des Finanzplanungserlasses des HMdIS vom 27. September 2021 vorzulegen (Stand der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite und der liquiden Mittel ohne Differenzierung hinsichtlich einer Zweckbindung).

6. Bitte integrieren Sie in Ihren Bericht zum Stichtag 30. September 2021 im Sinne des § 28 GemHVO (Auflage 4) auch den Stand der Umsetzung aller veranschlagten Investitionen oberhalb 50.000 Euro mit den Angaben: Haushaltsansatz, bereits verausgabte Mittel, voraussichtlich noch zu verausgebende Mittel, ursprünglich geplanter Baubeginn, tatsächlicher Baubeginn, ursprünglich geplante Fertigstellung, realistischer Zeitpunkt der Fertigstellung.

7. Soweit im Jahr 2021 veranschlagte Investitionen noch nicht begonnen wurden oder in 2021 nicht mehr begonnen werden und insofern die Veranschlagung letztlich nicht zeitgerecht und unter Wahrung des Prinzips der Jährlichkeit erfolgte, erwarte ich, dass mit dem Haushalt 2022 ein Neuveranschlagung erfolgt und dabei die Vorgaben des § 12 GemHVO beachtet, angewandt und auch dokumentiert werden.

Im Auftrag und in Vertretung
Jochem

Verwaltungsobererrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.11.2021 bis 30.11.2021 in der Gemeindeverwaltung Siegbach, Austraße 23, OT. Eisemroth, während der Dienststunden:

Mo–Di 8–12 Uhr + 13.30–15.30 Uhr
Mi 8–12 Uhr, Do 8–12 Uhr + 13.30 – 18 Uhr
Fr 8–12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Siegbach, den 27. Oktober 2021

Der Gemeindevorstand

Maik Trumpfheller

Bürgermeister

Verwaltungsverfahren FFW Siegbach

Im Verwaltungsverfahren bezüglich der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Siegbach erlässt die Gemeinde Siegbach gegenüber Herrn Benjamin Weber einen Bescheid mit den folgenden Verfügungen:

1. Herr Weber wird mit Wirkung zum 06.12.2021 aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Siegbach ausgeschlossen.

2. Wir fordern Herrn Weber auf den Schlüssel zum Gerätehaus der Feuerwehr Siegbach-Oberndorf und die nachfolgenden Ausrüstungsgegenstände bis zum 06.12.2021 zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung an einen Mitarbeiter auszuhandigen.

- Funkmeldeempfänger Airbus P8GR (Seriennummer 169926)

- BOS-Sicherheitskarte (ISSI 8299169)

3. Sollte Herr Weber der Forderung aus 2. bis zum 06.12.2021 nicht nachkommen werden wir im Zuge der Ersatzvornahme den Zugang zum Gebäude sicherstellen, indem die Schließanlage des Gerätehaus der Feuerwehr Siegbach-Oberndorf auf seine Kosten austauscht wird.

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu diesen Verwaltungsakten kann von Herrn Weber im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Siegbach, Austraße 23, 35768 Siegbach zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Siegbach, den 20.11.2021

gez. Maik Trumpfheller

Bürgermeister

Ablesung der Wasserzähler in der Gemeinde Siegbach

Die Ablesung der digitalen Wasserzähleruhren der Gemeinde Siegbach wird im Januar 2022 in der KW 1/2 zum Stichtag 31.12.2021 erfolgen. Die Fernauslesung erfolgt über die Stadtwerke Dillenburg. Für

Rückfragen steht Ihnen Frau Eigner bei der Gemeinde unter der Telefonnummer 02278 9133-23 zur Verfügung.

Die noch nicht umgestellten Zähleruhren werden wie in den Vorjahren über Ablesekarten eingeholt. Die Ablesekarte wird in der KW 49/2021 verschickt und muss bis spätestens 23.12.2021 bei der Gemeinde Siegbach zurückgegeben werden. Sollte die Ablesekarte bis zu diesem Stichtag nicht eingegangen sein, so wird der Jahresverbrauch 2021 geschätzt.

Abgaben-Bescheid 2022

Bitte betrachten Sie den beiliegenden Bescheid Wasser- und Abwassergebühren (Abrechnungszeitraum 01.01.–31.12.2021) als Anlage zu ihrem Abgaben-Bescheid 2022. Hat sich ein Guthaben oder eine Nachzahlung durch den errechneten Trinkwasserverbrauch ergeben, so fließt dieser Betrag in die erste Fälligkeit zum 15.02.2022 ein.

Teilen Sie uns bitte rechtzeitig mit, wenn Sie eine Liegenschaft, die über einen Wasser- und Kanalanschluss verfügt verkaufen bzw. übergeben. Wir werden dann mit dem Wasserzählerstand zum entsprechenden Stichtag die bis dahin Anfallenden Gebühren abrechnen sowie gleichzeitig vom neuen Eigentümer Vorauszahlungen anfordern.

Aktuelle Gebühren

Abrechnungszeitraum 2021

Leistung	Euro/m ³
Wasser	2,97
7% MwSt.	0,21
Summe Wasser	3,18

Zählermiete Q3:	
4m ³ /h (Qn 2,5)/Monat	1,50
7% MwSt.	0,10
Summe Zählermiete	1,60

Schmutzwasser/Abwasser	2,80
Verwaltungsgebühr Euro/Jahr	5,00

*monatliche Benutzungsgebühr 2021 pro Messeinrichtung	Euro/monatl.
Schmutzwasser/Abwasser	2,00
Wasser	9,00
7% MwSt.	0,63
Gesamt	11,63

Ortsnetzspülungen der Trinkwasserleitungen

Die Ortsnetze der Trinkwasserleitungen werden an nachstehenden Terminen gespült:

- Montag, den 06.12.2021
Oberndorf / Übernthal
- Dienstag, den 07.12.2021
Tringenstein / Wallenfels
- Mittwoch, den 08.12.2021
Eisemroth

Durch die Spülarbeiten können zeitweise Druckschwankungen und Trübungen im Trinkwasser auftreten.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Siegbach, den 09.11.2021

Maik Trumpfheller

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen des KommunalService-Verbandes

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des KommunalServiceVerbandes

Die Verbandsversammlung des KommunalServiceVerbandes hat in ihrer Sitzung am 27.10.2021 den Jahresabschluss des Jahres 2019 beschlossen und dem Verbandsvorstand für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Gemäß §114 (2) Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vom 06.12.2021 bis 15.12.2021 während der Öffnungszeiten wie folgt aus: KommunalServiceVerband im Rathaus 35649 Bischoffen, OT Niederweidbach, Schulstraße 23, Untergeschoss Zimmer U02. Vereinbaren Sie bitte zuvor einen Termin.

Daneben können die Jahresabschlüsse auch auf unserer Homepage www.ksv-aartal.de eingesehen werden.

Bischoffen, 11.11.2021

Verbandsvorstand

gez. Ralph Venohr

Verbandsvorsteher

2. Änderung der Satzung des KommunalServiceVerbandes

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung des KommunalServiceVerbandes in ihrer Fassung vom 21. Dezember 2009 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (KGG Hessen, GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2b des Gesetzes zur Änderung über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) hat die Verbandsversammlung des KommunalServiceVerbandes am 27.10.2021 folgende Änderungen beschlossen:

1. § 2 Aufgabe

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der KSV hat die Aufgabe, die Kassengeschäfte (z.B. kompletten Zahlungsverkehr, die Kontoführung und das Forderungsmanagement/Mahn- und Vollstreckungswesen, Erstellung der finanzrelevanten Statistiken, die unterjährige Belegarchivierung der Debitoren und Kreditoren) seiner Mitglieder in einer Gemeinschaftskasse nach § 30 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 KGG Hessen aufgrund des § 154 Abs. 3 Nr. 9 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung GemKVO) vom 27.11.2011 (GVBl. I 2011 S. 830, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254 – in der jeweils geltenden Fassung) abzuwickeln. Er kann Wertgegenstände seiner Mitglieder verwahren.

Gemäß §17 Abs. 2 KGG nimmt der Zweckverband seine Aufgaben mit eigenen Bediensteten wahr.

2. § 13 Niederschrift

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Mitglieder der Verbandsversammlung können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Bekanntgabe bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen ent-

scheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

3. § 20a Wirtschaftsführung

Paragraph 20a wird neu eingefügt:

Im Sinne von § 18 KGG finden auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts sinngemäß Anwendung und der Verband bedient sich gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Grundsätze der doppelten Buchführung.

4. § 22 Rechnungsprüfung

Wird wie folgt neu gefasst:

Die Prüfung der Rechnung des Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des KommunalServiceVerbandes ist die Abteilung Revision (als „Rechnungsprüfungsamt im Sinne der Regelungen der §§ 128ff HGO) des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises zuständig.

Die Prüfung der Rechnung der Mitglieder und Dritter, für die der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben übernommen hat, wird davon nicht berührt.

5. § 25 Staatliche Aufsicht

Wird wie folgt neu gefasst:

Die staatliche Aufsicht richtet sich nach § 35 KGG. Aufsicht für den Verband ist gem. § 35 Abs.2 Nr.1 KGG der Landrat des Lahn-Dill-Kreis als Behörde der Landesverwaltung.

6. § 26 Änderung und Auflösung

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Jedes Mitglied kann unbeschadet des Absatzes 1 und 2 die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich (gem. § 21 KGG) kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft hat das Verbandsmitglied alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband zu erfüllen. Seine Rechte enden mit dem Tag des Endes der Mitgliedschaft. Die Genehmigung der Aufsichtsbe-

hörde gemäß § 21 Abs. 3 KGG ist durch den Verbandsvorstand einzuholen.

Folgende Absätze 5–7 werden angefügt:

(5) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.

(7) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung zur Satzung des KommunalServiceVerbandes vom 27. November 2006/21. Dezember 2009 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bischoffen, den 27.10.2021

Verbandsvorstand

gez. Ralph Venohr, Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Finanzamt Dillenburg

Dillenburg, 22.10.2021

Aktenzeichen: S 3354 A – ALS

Tel. (02771) 908-214 oder (06431) 208 101

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse

der Bodenschätzung infolge Nachschätzung in den Gemarkungen Bicken und Offenbach

1. In den genannten Gemarkungen hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.

2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum:

22.11.2021 bis 21.12.2021

Offenlegungsort:

Finanzamt Dillenburg,

Nebenstelle Hindenburgstr. 19

Zimmer-Nummer: 216

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist zu nachstehenden Zeiten anwesend und steht für Auskünfte zu Verfügung: donnerstags 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung.

Um den Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse an ihrem Wohnort einzusehen, wird zusätzlich eine besondere Offenlegung durchgeführt. Sie ist vorgesehen für

Termin: 01.12.2021, von 8:30 bis 12:30 Uhr

Ort: Rathaus Bicken - Sitzungssaal

3. Wer die Sprechtag des ALS und den besonderen Offenlegungstag nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muß aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen (Grundstücksverzeichnisse, Zuteilungsbescheide usw.) sind mitzubringen.

4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des 21.01.2022

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unan-

fechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Die Amtsleitung des
Finanzamts Dillenburg
591 OFD Ffm 05/200

Artikelsatzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 08.11.2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat am 08.11.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrsatzung (in der Fassung vom 25.06.2012)

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mittenaar wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2:

„Bellersdorf“ wird gestrichen.

§ 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in hat den/die Gemeindebrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mittenaar ernannt.“

Nach § 12 Abs. 6 wird § 12 Abs. 6a eingefügt:
„Der/Die Zweite stellvertretende Gemein-

debrandinspektor/in kann den/die Gemeindebrandinspektor/in nur dann vertreten, wenn der/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mittenaar, 09.11.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Markus Deusing
Bürgermeister

Teil III – Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6–9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem

Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2–4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausge-

baute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdtiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen

Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuheben und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen. § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Der Bauhof sagt DANKE

Die Mitarbeitenden des Bauhofs freuen sich, dass immer mal wieder fleißige Bürgerinnen und Bürger das Laub auf öffentlichen Plätzen und Wegen kehren und für den Bauhof abholbereit in Säcken an die Straßstellen. Es wäre toll, wenn dies noch viele Nachahmer findet.

Ballersbacher Kita

Kinder feiern Erntedank und pflanzen einen Baum

Auf dem Außengelände der Ballersbacher Kita mussten in den letzten Jahren leider die alten Obstbäume wegen „Alterschwäche“ gefällt werden. Jeden Herbst freuen sich die Kinder besonders auf die leckeren Äpfel, die sie pflücken und genießen konnten.

In diesem Herbst durften sich die Kita-Kinder über einen schönen Ersatz für den gefällten Apfelbaum freuen: einen kleinen Kastanienbaum, den die Geschwister Finn und Ella aus Offenbach gemeinsam mit ihrer Oma aus einer Kastanie im Blumentopf herangezogen hatten. Inzwischen war der Topf für das

Bäumchen zu klein geworden und so waren die Geschwister spontan damit einverstanden, dass ihr Bäumchen in der Kita Ballersbach einen schönen, neuen Platz finden sollte.

Am Erntedankfest war es dann soweit: Nachdem die Kinder mit Joachim Steubing ein großes Loch gegraben hatten, wurde der kleine Zögling behutsam eingepflanzt und mit einem Zaun geschützt. Dabei lernten die Kinder gemeinsam, welche Gartengeräte und Werkzeuge dazu wichtig sind und was so ein kleiner Baum alles benötigt, damit er groß und stark wird. Die Engerlinge, die sie im Blumentopf entdeck-

ten, brachten die Kinder behutsam in die Hecke, damit die sich dort wieder eingraben konnten.

Pfr. Sonja Oppermann begleitete die Pflanzung mit einer kleinen Andacht für die Kinder, die auch das Thema „Baum und Wachstum“ aufgriff.

Mit einem gemeinsamen Bewegungsspiel von „Birne und Apfel“ und einem kleinen Erntedankfeuer, an unserer Feuerstelle, endete das Erntedankfest.

Doch die Kinder beschäftigten sich anschließend noch lange mit den Gedanken, wie schnell ihr Kastanienbaum wohl wachsen würde und wann sie die ersten Kastanien sammeln können!



Aus den Vereinen & Institutionen

Tipps zum Winterdienst für Bürgerinnen und Bürger

Für freie Fahrt auf den Straßen ist der gemeindliche Bauhof bzw. die Straßenmeisterei zuständig. Bei Eis und Schnee auf den Gehwegen, ist es die Pflicht des Grundstückseigentümers zu räumen und bei Bedarf zu streuen. Dies gilt auch für Gehwege an nichtbebauten Grundstücken im Ortsbereich.

Was bedeutet das für Sie?

- Räumen Sie Schnee mit Schneeschieber, Schippe oder Besen, damit der Gehweg für alle sicher passierbar ist.
- Häufen Sie den Schnee an der Vorderseite des Gehweges oder auf Ihrem Grundstück auf, nicht auf der Fahrbahn. Straßenrinnen und Einläufe müssen bei Tauwetter schneefrei gehalten werden.

Wann müssen Sie räumen?

- Die o. g. Verpflichtung gilt für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- Wenn es tagsüber schneit oder glatt wird, müssen Sie wiederholt räumen oder streuen.

Verantwortlichkeit

Die Räumung von Schnee und Eis auf Gehwegen ist Sache der Grundstückseigentümer und gehört zur Verkehrssicherungspflicht. Der Grundstückseigentümer kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht auch geeigneter Dritter bedienen, z. B. Hausmeisterservice oder im Mietvertrag regeln, dass der Mieter den Winterdienst erledigt. Letztlich ist aber immer der Grundstückseigentümer für den Zustand des Grundstückes verantwortlich. Kommt jemand wegen mangelnder Winterwartung zu Schaden, muss der Grundstückseigentümer dafür haften.

Besonderheit für Straßen mit einseitigem Gehweg

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigen-

tümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Und noch was

Damit Sie auch bei Eis und Schnee gut und sicher unterwegs sind, räumen die Mitarbeiter unseres Bauhofes oder der Straßenmeisterei die Fahrbahnen frei und streuen bei Bedarf. Da die Fahrzeuge nach Schneefällen und bei Eisglätte nicht überall gleichzeitig sein können, wird das Räumen und Streuen nach Dringlichkeit organisiert. Dafür ist ein Winterdienstplan aufgestellt. Damit der „Schneepflug“ seine Arbeit ordentlich und ohne Behinderung leisten kann, nutzen Sie bitte Stellplätze auf dem eigenen Grundstück und stellen Sie insbesondere Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum nicht an engen Stellen (z. B. Wendehammer) ab. In engen Straßen abgestellte oder in kurzem Abstand an beiden Straßenseiten geparkte Fahrzeuge erschweren den Räum- und Streufahrzeugen häufig die Durchfahrt. Oftmals können die Straße dann sogar gar nicht geräumt werden.

Der vollständige Text der „Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mittenaar“ ist auf unserer Homepage www.mittenaar.de verfügbar. Einen Auszug vom Teil III „Winterdienst“ finden Sie im gemeinsamen Amtsblatt auf Seite 5.



Die letzte „WiMS“ 2021 erscheint am 11. Dezember
Anzeigen- & Redaktionsschluss ist um **17.00 Uhr** am **02. Dezember**

Verein der Naturfreunde 1955
Ballersbach e.V.

„Flasch brohre“

Der Verein der Naturfreunde Ballersbach lädt zum traditionellen Fleischbraten „zwischen den Jahren“ alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins und sonstige Solperfleischliebhaber am Mittwoch, den 29.12.2021 zur Rudelsbachhütte ein.

Wie immer gibt es das beliebte „Solwerflasch“ aus der Glut, das vorbestellt werden muss. Es können maximal etwa neunzig Bestellungen bis zum 17. Dezember angenommen werden. Bei Vorbestellung bietet der VdN auch eine Portion Sauerkraut zum Fleisch an, daneben gibt es Brat- und Mettwürstchen. Hungrige Besucher können ab 11:00 mit Würstchen versorgt werden, das Fleisch wird gegen 13:00 verzehrfertig sein. Vorbestellungen für Fleisch und Kraut bei Markus Weil, Tel.: 02772 5405812 (AB) Peter Thielmann, Tel.: 02772 6719 oder auf der Homepage des Vereins www.ballersbacher-naturfreunde.jimdo.com per Mail: vdn-ballersbach@web.de und natürlich auch über die „VdN-Info“ whatsapp Gruppe.

Es gelten die 2-G Regeln, je nach Pandemieverlauf behält sich der Verein weitere Maßnahmen vor.

IMPRESSUM

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinden Mittenaar & Siegbach

Herausgeber und Vertrieber:

Bürgermeister der Gemeinde Mittenaar,
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar,
vorzimmer@mittenaar.de

Bürgermeister der Gemeinde Siegbach,
Austraße 23, 35768 Siegbach, info@siegbach.de

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte.

Erscheinungsweise: Alle 3 Wochen, samstags

Druck: L&W Druck Lindauer und Wolny GbR,
kontakt@lw-druck.de, www.lw-druck.de

**Einladung zur
Weihnachtsfeier**



des SV 1926 Eisemroth

An: Alle Mitglieder – passiv und aktiv,
Sponsoren, Vereinsfreunde,
Sportbegeisterte, Interessierte

Ort: Bürgerhaus Eisemroth

Datum: 18.12.2021

Beginn: 20:00 Uhr, Einlass ab 19:30 Uhr

Die Feier wird unter den geltenden Coronaregeln durchgeführt.

Auf Ihr / Euer zahlreiches Erscheinen und einen schönen gemeinsamen Jahresabschluss freut sich
Der Vorstand des SV 1926 Eisemroth

**Eisemrother
Adventsmarkt**

**27.11.2021
Ab 17:00 Uhr
am Bürgerhaus**

Mit Ständen der
Eisemrother
Ortsvereine

Besuch vom
Niholau für
alle Kinder um
ca. 18 Uhr

Musikalische
Eröffnung durch
den Posaunenchor

Hygieneregeln:

Abstände
beachten

HAUSEN
FLUCHT

Bei Toiletten-Nutzung
(innen) Maske tragen



VEREIN DER NATURFREUNDE
1911 Ballenbach e.V.

der VdN lädt
ein zum
Fleischbraten
Am 29.12.2021 ab 11 Uhr
In der Rudelsbachhütte

Zum traditionellen Fleischbraten zwischen den Jahren laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner des VdN herzlich ein. Wie immer bieten wir köstliches Solperfleisch aus der Glut, verschiedene Würstchen vom Grill und andere Leckereien an.

Vorbestellungen für Fleisch bei:
Markus Weil: Tel.: 02772/5405812 (AB)
Peter Thielmann: Tel.: 02772/6719

oder auf unserer Homepage
www.ballenbacher-naturfreunde.jimdo.com
ydn-ballenbach@web.de



Zu Weihnachten etwas Schönes,
fair Gehandeltes und gleichzeitig
Gesundes verschenken

Unser kleiner Weltladen bietet in diesem Jahr zum Weihnachtsfest wieder ein schönes und umfangreiches Sortiment an Geschenken an. Neben Weihnachtskaffee, Weihnachtskakao und Weihnachtsschokoladen haben wir selbstverständlich auch dekorative Kleinigkeiten – von „Streichholzschachtelkrippen“ bis zu Christbaumkugeln und viele andere nette Mitbringsel.

Damit erfreuen Sie nicht nur die Beschenkten, sondern Sie helfen vielen Produzentinnen und Produzenten, für ihre Arbeit eine faire Bezahlung zu erhalten und gute Arbeitsbedingungen zu sichern.

Auch viele „gesunde“ Alternativen sind im Angebot. Wie wäre es z.B. mit einem „Mango-Körbchen“, bestehend aus Mango-Fruchtsauce, Mango-Eisig, Mango-Aufstrich, Mango-Chutney. Alles fair und bio! Und ganz neu in unserem Weltladen: Demeter Ingwer-Sirup – passend zur kalten Jahreszeit.

Schauen Sie einfach mal bei uns rein. Wir freuen uns auf Sie!

Öffnungszeiten: mittwochs 16.30 – 18.30 Uhr und sonntags 10–12.00 Uhr.